

lehnungsrecht nicht formal, sondern erst nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht werden.

Die Schöffen der Kreisgerichte sind unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürger des Kreises in Versammlungen in den Betrieben, in LPG's und in Wohnbezirken, die Schöffen der Bezirksgerichte sind von den Bezirkstagen gewählt worden<sup>33</sup>). Für die Schöffenwahlen wurden von den Bezirks- und Kreis Ausschüssen der Nationalen Front Kandidatenlisten aufgestellt. Dabei kam es bereits auf eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten entscheidend an, damit wirklich solche Menschen vorgeschlagen wurden, die bereit sind, aktiv als Schöffen zu wirken. Es kann gesagt werden, daß durch die im Jahr 1955 durchgeführte Schöffenwahl überwiegend gute Kader für die Gerichte gewonnen wurden<sup>34</sup>).

Während der dreijährigen Wahlperiode müssen die Schöffen ständig das Vertrauen ihrer Wähler haben. Gerade wegen dieses Vertrauenscharakters ist jeder Schöffe verpflichtet, sich stets seiner Aufgabe bewußt zu sein und sich im persönlichen und beruflichen Leben vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen (§ 27 GVG). Unser Gerichtsverfassungsgesetz erwartet einen hohen Stand des Bewußtseins der Schöffen. Deshalb ist auch — im Gegensatz zum GVG von 1877 — nicht vorgesehen, daß ein Schöffe für unentschuldigtes Versäumen einer Sitzung mit Ordnungsstrafe belegt wird. Nur die infolge unentschuldigtem Ausbleibens dem Gericht entstandenen besonderen Kosten (z. B. mußte eine Verhandlung vertagt werden) sind einem säumigen Schöffen aufzuerlegen (§ 34 Abs. 2 GVG).

Für jeden in erster Instanz tätigen Richter sind 60 Schöffen vorgesehen und zur Wahl gestellt worden. Die Einzelheiten des Wahlablaufes sind aus den Bestimmungen der AO über die Durchführung der Schöffenwahlen zu ersehen<sup>35</sup>). Die Bevölkerung kann bei einer Schöffenwahl Einsicht in die Kandidatenlisten nehmen, Einsprüche Vorbringen und in den Wahlversammlungen sich mit den vorgeschlagenen Kandidaten auseinandersetzen. Die Gesetzlichkeit aller Wahl Vorgänge ist von den Wahlausschüssen in den Bezirken und Kreisen ständig überprüft worden. Die Schöffenwahlen haben insbesondere die Kreisgerichte in einen engen Kontakt mit der Nationalen Front, den Parteien und Massenorganisationen und den örtlichen Organen der Verwaltung gebracht. Die Verbindung mit der Bevölkerung wurde weiter gefestigt. Diejenigen Schöffen, die während ihrer Schöffenperiode in einen anderen Kreis oder Bezirk verziehen, können in einer zusätzlichen Wahl als Schöffen für das Gericht gewählt werden, das für ihren neuen Arbeitsplatz zuständig ist<sup>36</sup>).

In der Tätigkeit der Schöffen steht an erster Stelle ihre Teilnahme als Richter an der Rechtsprechung. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, daß die Schöffen in den Verhandlungen das Richteramt in gleichem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben (§ 26 Abs.1 GVG). Darüber hinaus ist vorgesehen, daß der Schöffe auch den Beschluß über Eröffnung oder Ablehnung des Hauptverfahrens mit fassen soll sowie an den Beschlüssen über bedingte Strafaussetzung und ihren eventuellen Widerruf und über den Straferlaß nach Ablauf der Bewährungszeit bei bedingter Verurteilung mitwirken soll. Diese den Schöffen

33) vgl. §§ 16 und 20 der AO über Schöffenwahlen.

34) Vgl. Neue Justiz 1955, S. 291, Der Schöffe 1955, S. 194.

35) vgl. insbesondere §§ 6—11, 14—17 der AO über Schöffenwahlen.

36) vgl. die AO des Ministers der Justiz zur Ergänzung der AO über die Durchführung der Schöffenwahl im Jahr 1955 vom 15. August 1956, GBl. 1956, I, S. 658.